
Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
über die Gestaltung von baulichen Anlagen, von unbebauten
Flächen der bebauten Grundstücke, von Kinderspielplätzen und
Einfriedungen
(GestS)

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1
Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach In-Kraft-Treten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird, eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt oder das als verfahrensfreies Vorhaben umgesetzt wird.

Es wird klargestellt, dass eine Nachpflanzung hinsichtlich der Menge nur innerhalb der o. g. Verfahren mit insgesamt mehr als 50 m² neu überbauter bzw. befestigter bzw. versiegelter Fläche erforderlich ist.

Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2
Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung von Gebäuden, Baugrundstücken und Kinderspielplätzen sowie deren Einfriedungen insbesondere im Hinblick auf ökologische, artenschutzrechtliche, klimatische und stadtplanerische Gesichtspunkte und sonstige Anforderungen dieser Satzung.

§ 3**Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

1. Im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind die nicht überbauten bzw. nicht befestigten bzw. nicht versiegelten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke, unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände, zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Diese Flächen werden im Folgenden „unbebaute Grundstücksflächen“ genannt. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden (siehe Anlage 1).
2. Zur Sicherstellung und Förderung einer klima- und artenschutzgerechten Durchgrünung ist je 200 m² unbebaute Grundstücksfläche ein standortgerechter und vorwiegend heimischer Laubbaum der 1. Wuchsordnung zu pflanzen. Alternativ können statt des o. g. Laubbaums der 1. Wuchsordnung zwei Laub- oder Obstbäume der 2. oder 3. Wuchsordnung gepflanzt werden.
Pro Grundstück ist mindestens ein Baum zu pflanzen, auch wenn die gesamte unbebaute Grundstücksfläche geringer als 200 m² ist.
Vorhandene Bäume, die diesen Mindestanforderungen entsprechen, können hierfür angerechnet werden und werden wie zwei neu zu pflanzende Bäume gewertet. Bei einer Unvereinbarkeit mit zivilrechtlichen Pflanzabstandsregelungen entfällt die Anforderung nach Satz 1.
Bäume, die gemäß der städtischen Garagen- und Stellplatzsatzung notwendig sind, werden nicht angerechnet.
3. Decken von Tiefgaragen sind auf den außerhalb von Gebäuden und befestigten Flächen liegenden Bereichen mit einem fachgerechten, mindestens 60 cm hohen und durchwurzelbaren Bodenaufbau zu versehen und zu begrünen. Baumstandorte sind um mindestens 30 cm zu überhöhen. Die Überhöhung hat im Bereich einer Baumscheibe mit angemessenem Durchmesser, mindestens jedoch 5 Meter zu erfolgen.
4. Großflächige Kiesgärten mit einer von Kies bedeckten Fläche von mehr als 10 m² und Kunstrasenflächen sind unzulässig. Es wird klargestellt, dass Traufstreifen nicht mitberechnet werden.
5. Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit es die Art der Nutzung zulässt, sind sie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (wassergebundene Wegedecke, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster o.ä).

-
6. Keine standortgerechten und keine vorwiegend heimische Gehölzarten für Heckenpflanzungen sind
 - Thuja spec. – Thujenartige Gewächse
 - Cupressus spec. - Zypressenartige Gewächse
 - Fargesia spec. – Bambusartige GewächseDies gilt ausschließlich für Heckenpflanzungen als oder hinter Einfriedungen.
 7. Standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten sind in der Anlage 1 aufgelistet.
 8. Die gemäß dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach Nutzungsaufnahme des in Bezug stehenden Bauvorhabens herzustellen. Es ist ein Mindest-Stammumfang von StU 18-20 cm vorzusehen. Der unter Anwendung der Vorgaben dieser Satzung hergestellte Zustand des Grundstückes ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Notwendig werdende Ersatzpflanzungen sind innerhalb von 12 Monaten auszuführen.

§ 4 Gestaltung von Dächern und Fassaden

1. Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 8° Dachneigung) von Wohngebäuden, Gewerbebauten und Nebengebäuden ab 20 m² sowie sämtliche Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 8° Dachneigung) von Garagen und Carports sind flächig und dauerhaft zu begrünen. Dies gilt nicht für notwendige technische Anlagen, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes, Dachausstiegsflächen und nutzbare Freibereiche auf den Dächern.
2. Bei Gewerbe- und Industriebauten sind großflächige Außenwandflächen, die über die Länge von mindestens 10 m ohne Öffnungen ausgebildet werden, mit hochwüchsigen ausdauernden Kletterpflanzen oder anderer Vertikalbegrünung zu gestalten.
3. Garagen- und Carportwände sowie Wände von Nebengebäuden (z.B. Gartenhütten oder Müllhäuser) entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Vertikalbegrünung zu gestalten.
4. Die gemäß dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach Nutzungsaufnahme des in Bezug stehenden Bauvorhabens herzustellen. Der unter Anwendung der Vorgaben dieser Satzung hergestellte Zustand des Grundstückes ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Notwendig werdende Ersatzpflanzungen sind innerhalb von 12 Monaten auszuführen.

§ 5 Gestaltung von Einfriedungen

1. Eine Einfriedung im Sinne dieser Satzung ist eine Anlage, die ein Grundstück ganz oder teilweise nach außen abschirmt, sei es zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten, sei es zum Zwecke der Abwehr von Witterungs- oder Immissionseinflüssen oder sei es zur Verhinderung der Einsicht. Demzufolge ist als Einfriedung alles anzusehen, was ein Grundstück oder Teile eines Grundstücks gegenüber der Außenwelt schützt und ein Hindernis für alles sein soll, was von außen her den Frieden des Grundstücks stören oder dessen Nutzung beeinträchtigen könnte. Lebende Hecken und Kletterhilfen mit Efeu oder ähnlichen Gewächsen sind keine Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
2. Einfriedungen sind offen herzustellen. Von den Einfriedungen darf keine wandartige Wirkung ausgehen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.
3. Eine Höhe von 1,40 m ab Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche darf nicht überschritten werden. Es wird klargestellt, dass lebende Hecken und Kletterhilfen mit Efeu oder ähnlichen Gewächsen höher sein dürfen.
4. Die Einfriedungen sind so auszuführen, dass Kleintiere die Möglichkeit haben zu queren. Es muss mindestens alle 5 Meter eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm x 10 cm vorhanden sein. Ausgenommen sind Anlagen zum Schutz von Oberflächenwasser und mit Stützfunktion sowie die Umfriedung von wertvollen Tierbeständen.
5. Die Einfriedungen dürfen nicht aus Kunststoff hergestellt sein. Bambusmatten, Rohrmatten und Kunststoffmatten dürfen ebenfalls nicht verwendet werden, auch nicht unmittelbar hinter Einfriedungen.
6. Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune sind mit vorwiegend heimischen Sträuchern oder Hecken zu hinterpflanzen.
7. Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 6 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden, insbesondere wenn sie klima- und/oder artenschutzgerecht gestaltet sind oder dem Lärmschutz an Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen dienen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
8. Die Absätze 2 bis 6 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen. Für alle anderen Einfriedungen gelten nur die Absätze 4 und 5 sowie im Übrigen die Bayerische Bauordnung.
9. Es wird klargestellt, dass auf eine Einfriedung verzichtet werden kann. Die ergänzende oder alleinige Umfriedung durch geschnittene oder freiwachsende Hecken aus heimischen Gehölzen wird ausdrücklich begrüßt.

§ 6 Kinderspielplätze

Bei Kinderspielplätzen gemäß Art. 7 BayBO sind für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m². Je 60 m² Kinderspielplatzfläche ist mindestens ein Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²) nach DIN 18034, ein ortsfestes Spielgerät und eine ortsfeste Sitzgelegenheit herzustellen. Weitere Anforderungen nach Art. 8 BayBO und weitere Vorschriften bleiben unberührt. In Einzelfällen kann eine Ablöse möglich sein. Die Entscheidung hierüber trifft nach Antrag des Bauwerbers die Stadt im Einzelfall.

§ 7 Freiflächengestaltungsplan

1. Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art 58 BayBO mit insgesamt mehr als 50 m² neu überbauter bzw. befestigter bzw. versiegelter Fläche ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, in dem alle wesentlichen Punkte dieser Satzung prüfbar dargestellt sind und der insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt.
 - a. Es sind die Regelmaßstäbe M= 1:100 oder M= 1:200 zu verwenden.
 - b. Es ist das gesamte Grundstück einschließlich eines mindestens 5 Meter breiten Bereiches der Nachbargrundstücke und des Straßenbereichs mit vorhandenem Baumbestand darzustellen. Dabei sind der Stammumfang der Bäume in 1 m Höhe und der Kronendurchmesser des Baumes anzugeben.
 - c. Es sind mindestens 3 Fertigungen der Freiflächengestaltungspläne erforderlich.
 - d. Die Erstellung soll durch Fachplaner erfolgen. Fachplaner sind Personen, die die Voraussetzungen des Art. 61 BayBO erfüllen.

§ 8 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. Werden dort keine oder nur zu einzelnen Punkten keine Regelungen getroffen, gilt im Übrigen die Satzung.

§ 9 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

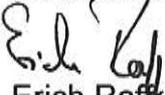
§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Mit Bußgeld bis zu 500.000 € kann gemäß Art 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 -8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 16.06.2021, in Kraft seit 24.06.2021, außer Kraft.

Fürstfeldbruck, 13.12.2022
Große Kreisstadt Fürstfeldbruck


Erich Raff
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Standortgerechten und vorwiegend heimische Gehölzarten sind beispielsweise:

a) geschnittene Hecken

Botanische Bezeichnung - Deutscher Name

Acer campestre - Feldahorn (heimisch)
 Carpinus betulus - Hainbuche (heimisch)
 Crataegus monogyna - Weißdorn (heimisch)
 Fagus sylvatica - Rotbuche (heimisch)
 Ilex aquifolium - Ilex (heimisch)
 Taxus baccata - Eibe (heimisch)
 Hibiscus syriacus – Strauchheibisch (blühende Hecke, bienenfreundlich)
 Photinia x fraseri – Glanzmispeln
 Berberis thunbergii – Grüne Heckenberberitze
 Amelanchier spec.– Kleinwüchsige Felsenbirnen (Insekten- und Vogelfutterpflanze)
 Ligustrum vulgare – Liguster (Bienen- und Vogelweide)

b) freiwachsende Hecken

Botanische Bezeichnung - Deutscher Name

Acer campestre - Feldahorn (heimisch)
 Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
 Carpinus betulus - Hainbuche (heimisch)
 Cornus mas - Kornelkirsche (heimisch)
 Corylus avellana - Hasel (heimisch)
 Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
 Crataegus monogyna - Weißdorn (heimisch)
 Ilex aquifolium - Ilex (heimisch)
 Lonicera xylosteum - Heckenkirsche (heimisch)
 Prunus spinosa - Schlehe (heimisch)
 Rosa spec, z.B. canina - Strauchrosen
 Salix in Sorten, vor allem aurita und cinerea - Weiden (heimisch, 1a-Pollen- und Nektarweide)
 Viburnum opulus und lantana - Schneeball (heimisch)
 Sambucus racemosa – Hirschholunder
 Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
 Rhamnus frangula – Faulbaum
 Berberis vulgaris – Berberitze, Gemeiner Sauerdorn
 Cytisus scoparius – Besenginster (warme Standorte)
 Ligustrum vulgare – Liguster

c) Bäume

Botanische Bezeichnung - Deutscher Name

Acer in Sorten - Ahorn (heimisch)

Alnus glutinosa – Schwarzerle

Alnus incana - Grauerle

Carpinus betulus - Hainbuche (heimisch)

Carpinus betulus „Fastigiata“ - Säulenform, für beengte Verhältnisse

Corylus colurna - Baumhasel (heimisch)

Crataegus x prunifolia - Pflaumenblättriger Weißdorn (heimisch)

Gingko biloba - Gingko

Gleditsia triacanthos Skyline - Dornenlose Gleditschie

Cydonia oblonga – Echte Quitte

Mespilus germanica – Echte Mispel

Magnolia kobus - Kleinkronige Magnolie

Malus-Hybride - Zieräpfel

Prunus avium „Plena“ - Gefülltblühende Vogelkirsche

Prunus in Sorten - Zierkirschen

Quercus in Sorten - Eichen (heimisch)

Quercus frainetto „Trump“ Säulenförmig, für beengte Verhältnisse

Sophora japonica - Schnurbaum

Sorbus aria - Mehlbeere (heimisch)

Sorbus aucuparia – Eberesche (mährische Form, essbar)

Tilia in Sorten - Linde (heimisch)

d) Kletterpflanzen

Botanische Bezeichnung - Deutscher Name

Hedera helix - Gemeiner Efeu

Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii' - Selbstklimmender Wilder Wein

Polygonum aubertii - Schlingknöterich

Clematis vitalba u.a. Clematis-Wildarten - Gemeine Waldrebe u. a. Wildarten

Clematis montana 'Rubens' - Berg-Waldrebe

Rosa spec. - Kletterrosen

Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie

Lonicera spec. - Geißblatt

**Begründung zur Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
über die Gestaltung von baulichen Anlagen, von unbebauten Flächen der
bebauten Grundstücke, von Kinderspielplätzen und Einfriedungen
(GestS)**

Das Recht der Kommunen, eine Gestaltungssatzung zu erlassen, ergibt sich aus Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung.

Demnach können gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 BayBO Regelungen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere zur Begrünung von Gebäuden, über die Größe und Ausstattung von Spielplätzen sowie über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen erlassen werden.

Wichtig erscheint aus gestalterischer und ökologischer Sicht, Regelungen zu den Einfriedungen, zu den Gebäuden im Hinblick auf Dach- und Fassadenbegrünung, zu den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und zu den Kinderspielplätzen aufzunehmen.

Bezüglich der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke wird in § 3 der Satzung grundsätzlich geregelt, dass die nicht überbauten Flächen zu begrünen und bepflanzen sind. Die Punkte, die dabei als besonders wichtig erscheinen, werden in den weiteren Absätzen detaillierter geregelt. So wird z.B. geregelt, wie viele Bäume abhängig von der Größe der Fläche zu pflanzen sind. Dabei soll gefördert werden, dass vorhandene Bäume erhalten werden. Deshalb wird ein erhaltener Baum wie zwei neu zu pflanzende Bäume gewertet. Klargestellt wird, dass mindestens ein Baum zu pflanzen ist und die gemäß der Stellplatzsatzung notwendigen Bäume nicht angerechnet werden. Weiter wird klargestellt, dass eine Nachpflanzung hinsichtlich der Menge nur innerhalb der genannten Verfahren mit insgesamt mehr als 50 m² neu überbauter bzw. befestigter bzw. versiegelter Fläche erforderlich ist – das bedeutet aber auch, dass dann die komplette unbebaute Grundstücksfläche als Grundlage herangezogen wird. Auch die Begrünung der Tiefgaragendecken wird - um eine sinnvolle Bepflanzung zu ermöglichen - geregelt. Um großflächige Kies- und Schottergärten auszuschließen, sind diese nur noch bis zu einer Größe von 10 m² zulässig und alle anderen Zufahrten etc. sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Des Weiteren sind die Bodenbeläge wasserdurchlässig herzustellen. Die Pflanzungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Nutzung des jeweiligen Bauvorhabens herzustellen. Eine Liste mit den empfohlenen Gehölzarten wird als Anlage beigelegt.

Bezüglich der Dach- und Fassadenbegrünung wird in § 4 der Satzung geregelt, dass Flachdächer und flach geneigte Dächer ab einer Größe von 20 m² sowie sämtliche Garagen und Carports zu begrünen sind. Bei Gewerbe und Industriebauten sind die Fassaden, die über eine Länge von 10 m ohne Öffnungen ausgebildet werden, zu begrünen. Lüftungsschächte sind aufgrund der geringen Größe davon ausgenommen. Wichtig erscheint hier aus gestalterischer Sicht, lange durchgehend geschlossene - oft graue - Fassaden zu vermeiden und diese zu begrünen und gleichzeitig sinnvoll zu nutzen. Garagen und Carportwände sowie Wände von Nebengebäuden (z.B. Gartenhütten oder Müllhäuser) entlang von öffentlichen Verkehrsflächen, also die unmittelbar angrenzen, sind ebenfalls zu begrünen. Die Bepflanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Nutzung des jeweiligen Bauvorhabens herzustellen.

Bezüglich der Einfriedungen werden in § 5 der Satzung Regelungen u. a. zur Art, zur Höhe und zum Material getroffen. Wichtig erscheint klarzustellen, dass Hecken oder auch Kletterhilfen für Efeu oder ähnliche Gewächse höher als 1,40 m sein dürfen, da sie für das Stadtbild positiver sind als hohe Einfriedungen, gleichzeitig aber die Bewohner ihre Privatsphäre wahren können. Auch bei den Einfriedungen ist es aus gestalterischen Gründen

wichtig, lange geschlossene, wandartige Einfriedungen zu vermeiden. Der Begriff „wandartig“ wurde gewählt, da verhindert werden soll, dass kleine Öffnungen in der Einfriedung eine „offene Einfriedung“ begründen, obwohl sie für einen Außenstehenden als Wand wirkt. Um Kleintieren das Queren zu ermöglichen, soll mindestens alle 5 Meter eine Bodenfreiheit gewährt sein. Unterschieden wird zwischen den Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und den sonstigen Einfriedungen. Bei den sonstigen Einfriedungen, meist zwischen den Grundstücken, richten sich die Vorgaben grundsätzlich nach der BayBO. Zusätzlich wird in der Satzung allerdings geregelt, dass eine Bodenfreiheit vorhanden sein muss und nur bestimmte Materialien zulässig sind.

Bezüglich der Kinderspielplätze wird eine Mindestgröße sowie eine Mindestausstattung festgelegt. Zusätzlich soll es in Einzelfallentscheidungen eine Ablösemöglichkeit geben können. Die Ablöse wird dann wie folgt berechnet:

1. den durchschnittlichen Grunderwerbskosten, entsprechend der Lage des Grundstückes, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung des notwendigen Spielplatzes entsteht, auf der Grundlage des jeweiligen Bodenrichtwertes in EUR/m²
2. den durchschnittlichen Herstellungskosten von aktuell 11,52 EUR/m² (Stand 2022)
3. den durchschnittlichen Instandhaltungs-/Unterhaltungskosten für die Dauer von 20 Jahren von aktuell 14,40 EUR/m² (= Stand 2022) und
4. der erforderlichen Spielplatzfläche je m² nach der Gestaltungssatzung.

Die durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungs-/ Unterhaltskosten sind aktuelle Werte, d.h. sie sind nicht festgeschrieben und können daher angepasst werden.

Um die Regelungen der Satzung prüfen zu können, ist bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art 58 BayBO mit insgesamt mehr als 50 m² neu überbauter bzw. befestigter bzw. versiegelter Fläche ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss. Wichtig ist, dass der Freiflächengestaltungsplan von einem Fachplaner erstellt wird. Um dies näher zu definieren, wird auf die Voraussetzungen des Artikels 61 BayBO zurückgegriffen. Hierunter fallen auch Fachkräfte, z.B. Landschaftsarchitekten. Bei kleineren Anbauten, wie z.B. Wintergärten ist somit kein Freiflächengestaltungsplan erforderlich.

Um eine Gleichbehandlung und Durchsetzung zu gewährleisten, ist die Einhaltung der Satzung bußgeldbewehrt.

Weitere, detailliertere Regelungen sollen nicht getroffen werden, um den Bürgern eine möglichst hohe Entscheidungsfreiheit zu lassen. Für das gesamte Stadtgebiet sollen die gleichen Regelungen gelten – verschiedene Geltungsbereiche sind deshalb nicht notwendig.

Zusammenfassend wird die Satzung als angemessen angesehen, da sie sich auf wenige grundlegende Regelungen beschränkt, die für alle Bürger gleichermaßen gelten. Auf eine Unterscheidung, z.B. in verschiedene Stadtbereiche, wird daher bewusst verzichtet. Weitere, detaillierte Regelungen sollen nicht getroffen werden, um den Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Bürger möglichst gering zu halten.

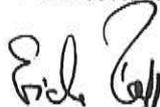
Fürstenfeldbruck, 13.12.2022
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck


Erich Raff
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke:

Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck am 25.10.2022 beschlossen.

Fürstenfeldbruck, den 26.01.2023


Erich Raff
Oberbürgermeister

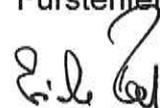


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.12.2022 ausgefertigt und im Amt 4, Bauverwaltung, Zi. 214, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung vom 15.12.2022) an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.12.2022 ausgehängt und am 18.01.2023 wieder abgenommen.

Fürstenfeldbruck, den 26.01.2023


Erich Raff
Oberbürgermeister

